



# Teilplan Windenergie für den Landkreis Göttingen

## Beschreibende Darstellung

2025



2. Entwurf - Stand September 2025

---

**Herausgeber**

Landkreis Göttingen  
Der Landrat

Fachbereich Bauen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

Telefon: 0551 525-2445

Email: [regionalplanung@landkreisgoettingen.de](mailto:regionalplanung@landkreisgoettingen.de)

Layout: CK-GRAFIK-DESIGN - Christine Kuchem, Fuchshofen

## Vorwort

### Teilplan Windenergie Entwurf 2025 für den Landkreis Göttingen

Der Landkreis Göttingen hat die große gesamtgesellschaftliche und regionale Bedeutung der Herausforderungen im Transformationsprozess der Energiewende und des Klimaschutzes früh erkannt und die regionalplanerische Steuerung der Windenergie bereits im 1. Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) Entwurf 2020 durch Festlegungen von Vorranggebieten in die Hand genommen.

Im Jahr 2023 wurden umfassende gesetzliche Änderungen zur Beschleunigung der Energiewende, insbesondere zur Flächenausweisung für die Windenergie rechtswirksam. Um der damit geänderten gesetzlichen Zielsetzung zu entsprechen, Vorranggebiete für Windenergienutzung prioritär festzusetzen und eine zeitnahe Planungssicherheit bei der Umsetzung zu schaffen, hat sich die Verwaltung des Landkreises Göttingen dazu entschieden, den Bereich Windenergie aus dem bestehenden RROP Entwurf 2020 abzukoppeln und in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie umzusetzen (gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 NROG). Bezeichnet als Teilplan Windenergie, wird dieser in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt. Der Kreistag hat diese Vorgehensweise im Juni 2023 beschlossen, woraufhin ein 1. Entwurf des Teilplanes Windenergie erarbeitet wurde. Dieser 1. Entwurf hat in den Monaten Juni und Juli des Jahres 2024 eine erste Beteiligung der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen durchlaufen.

### Gesetzlicher Hintergrund

Um das Ziel eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie in Deutschland zu erreichen, wurde bereits im Februar 2023 das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) verabschiedet. Dieses Artikelgesetz beinhaltet unter anderem das Windenergieländerbedarfsgesetz (WindBG) als ausschlaggebende Gesetzesgrundlage.

Im WindBG wurde zum einen für das Land Niedersachsen ein verbindlicher Flächenbeitragswert für auszuweisende Windenergiegebiete von 2,2 % bis Ende 2032 festgelegt. Zum anderen wurden alle Bundesländer verpflichtet, verbindliche Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung zur Ausweisung von Windenergiegebieten zu definieren.

Das Land Niedersachsen ist der Verpflichtung mit dem Gesetz zur Umsetzung des Windenergieländerbedarfsgesetzes (NWindG) nachgekommen und hat darin für den **Landkreis Göttingen** ein Zwischenziel von 0,9 % bis 2027 und ein **Teilflächenziel von 1,16 % bis 2032** festgelegt.

### Verfahrensstand

Nach Sichtung und Auswertung der im Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des Teilplans Windenergie eingegangenen Stellungnahmen wurde die Gebietskulisse der Vorranggebiete für die Windenergienutzung anhand der dort geäußerten Hinweise gemäß der Abwägung angepasst. Zudem erfolgte die Überarbeitung weiterer Bestandteile des Teilplans auf Basis neu gewonnener Erkenntnisse. Die daraus resultierenden Änderungen führten zur Erstellung des 2. Entwurfs des Teilplans Windenergie, dem ein erneutes Beteiligungsverfahren folgt.

Auch mit dem 2. Entwurf des Teilplanes Windenergie ist es weiterhin das erklärte Ziel des Landkreises Göttingen, den Ausbau von Windenergie in seinem Planungsraum aktiv und vorsorgeorientiert zu steuern. Mit dem vorliegenden Entwurf des sachlichen Teilplanes Windenergie leistet der Landkreis Göttingen einen erheblichen Beitrag zur Erreichung des durch das Land Niedersachsen vorgegebene Teilflächenziel.

## **Lesehinweise:**

**Fettdruck:** **Es handelt sich um ein Ziel der Raumordnung.**

Normaldruck: Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung.

**Kursiv-Fettdruck:** ***Es handelt sich um ein Ziel der Raumordnung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen***

**Kursiv-Normaldruck:** ***Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen***



## Ziele und Grundsätze Teilplan Windenergie

### 4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

- 01 <sup>1</sup>*Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.* <sup>2</sup>*Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. <sup>3</sup>Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.*
- <sup>4</sup>*Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.*
- <sup>5</sup>*Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. <sup>6</sup>Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.*
- 4.2.1.01 (1) <sup>4</sup>*Die Energieversorgung des Landkreises Göttingen soll bis 2040 klimaneutral sein.* <sup>21</sup>*Für eine treibhausgasneutrale und unabhängige Energieversorgung sollen unter Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse die örtlichen und regionalen Potenziale, insbesondere der Solar- und Windenergie, genutzt und entsprechend dem Klimaziel eines treibhausneutralen Landkreises bedarfsgerecht ausgebaut werden.*
- 02 <sup>1</sup>*Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen.*
- <sup>2</sup>*Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.*
- 4.2.1.02 (1) <sup>1</sup>*In der Zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie sowie deren Repowering-Möglichkeiten geeignete, raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt.* <sup>2</sup>*Planungen und Maßnahmen, die dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entgegenstehen, sind unzulässig.*
- <sup>32</sup>*Folgende Vorranggebiete Windenergienutzung sind in der Zeichnerischen Darstellung für den Landkreis Göttingen festgelegt:*

Nr.	Gebietsbezeichnung	Flächengröße [ha]
1	Adelebsen (Barterode)	84,6
2	Adelebsen (Güntersen)	5,9
3	Bad Grund	26,1 <sup>34,6</sup>
4	Bad Sachsa	48,0
5	Bovenden (Harste)	89,6 <sup>88,5</sup>
6	Bovenden (Lenglern)	33,8
7	Bovenden (Spanbeck)	46,6
8	Dransfeld (Imbsen)	12,0

<b>9</b>	<b>Dransfeld (Jühnde)</b>	<b>55,8</b>
10	Dransfeld (Meensen)	52,0
<b>11</b>	<b>Dransfeld (Niemetal)</b>	<b>13,7</b>
12	Duderstadt - Gieboldehausen	174,8 198,8
13	Friedland - Gleichen	20,1 44,0
14	Gieboldehausen (Höherberg)	338,5 402,5
<b>15</b>	<b>Gieboldehausen (Pinnekenberg)</b>	<b>62,7</b>
16	Hann. Münden	30,4
17	Hann. Münden - Staufenberg	195,8 226,7
18	Hattorf am Harz - Osterode am Harz	186,8 209,7
19	Herzberg am Harz	120,3 123,5
20	Osterode am Harz	68,4
21	Radolfshausen - Gieboldehausen	64,8 55,3
22	Rosdorf (Mariengarten)	60,8 55,4
23	Walkenried	41,4
		<b>1.700,7 1.994,3</b>

#### 4.2.1 02 (2) Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind Rotor-Außerhalb-Flächen (Rotor-Out-Regelungen).

4.2.1 02 (3) <sup>1</sup>Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung sollen so errichtet werden, dass eine optimale Ausnutzung der Fläche erreicht wird. <sup>2</sup>Die Errichtung gleichartiger Windenergieanlagen soll angestrebt werden.

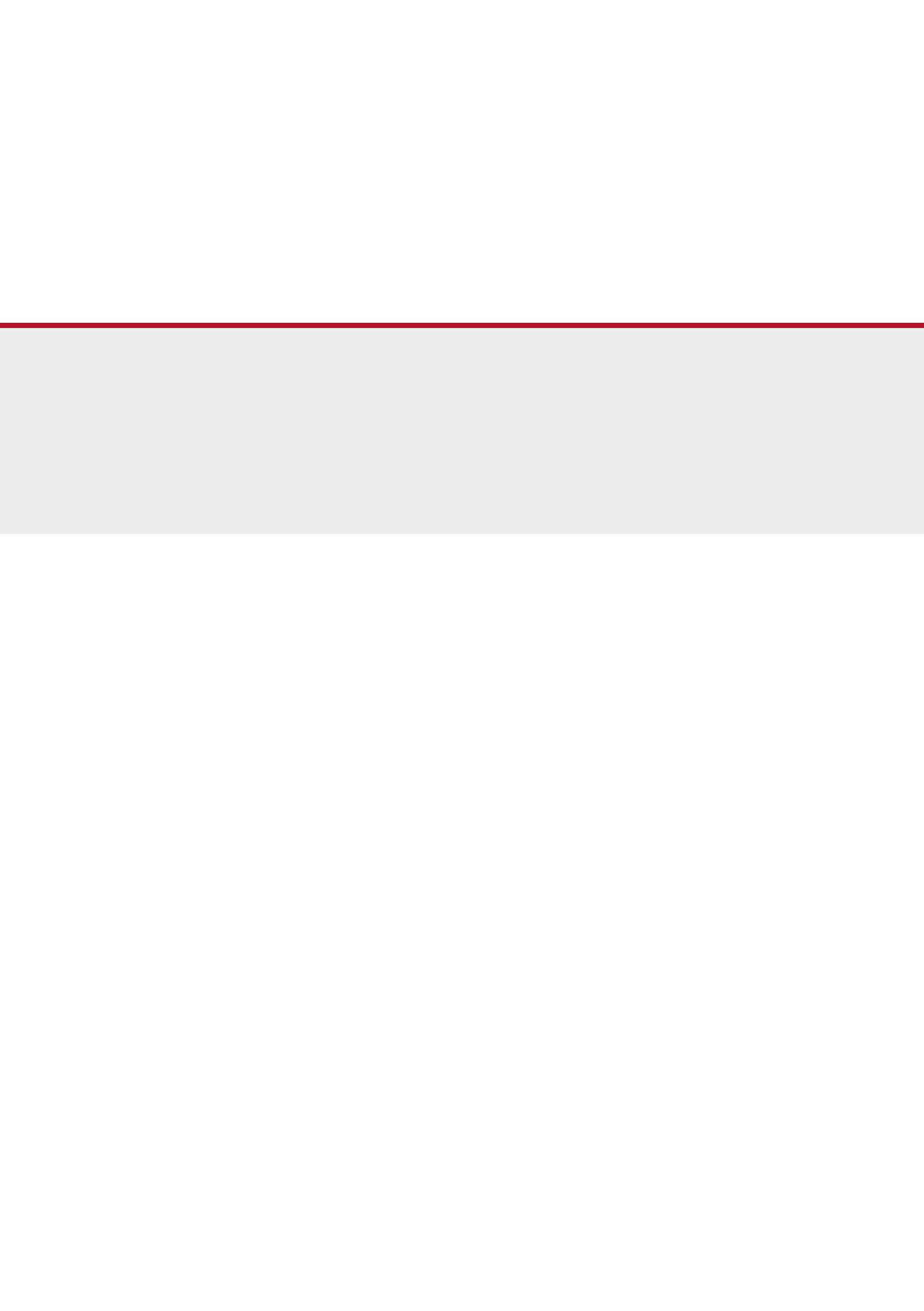
<sup>3</sup>In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.

LROP 4.2.1 02

<sup>4</sup>Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden. <sup>5</sup>Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

<sup>6</sup>Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. <sup>7</sup>Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.

<sup>8</sup>In Landschaftsschutzgebieten und Naturparken kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden. <sup>9</sup>Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst – mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder – mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.





LANDKREIS GÖTTINGEN



**Herausgeber**

Landkreis Göttingen  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
Telefon: 0551 525-2445  
Email: [regionalplanung@landkreisgoettingen.de](mailto:regionalplanung@landkreisgoettingen.de)